

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1931**

131 (9.6.1931) Badische Kultur und Geschichte Nr. 23



# Badische Kultur und Geschichte

Nr. 23

Beilage zur Karlsruher Zeitung (Badischer Staatsanzeiger) Nr. 131

9. Juni 1931

## Zur Weihe der „Neuen Universität“ in Heidelberg

Die Gründung der Hochschule durch Pfalzgraf Ruprecht I.  
1386

Von W. Sigmund, Heidelberg

Der Schloßhof zu Heidelberg ist Zeuge einer großen, reichen Vergangenheit. Aus schmucken Rauen klingt die Sprache fremder Tage zu uns herüber; ehrwürdige Gestalten in dem steinernen Rahmen des Friedrichs-Baues flünden uns von den Baumeistern auf dem Zettenbühl oder von mächtigen Meßrern der pfälzischen Lande. Prachtvolle Gestalten sind darunter, einzelne davon bis an den Hals in Erz gewappnet; manche Weigaben verraten aber auch die Zuneigung des Herrschers zu Wissenschaft und Kunst, oft ist beides in einer Person vereinigt. Ein solches Standbild schmückt die linke Nische der zweiten Reihe.

Rupertus senior, Ruprecht I.

ist, der Gründer der Universität Heidelberg. Über das Eisenblech, das den ganzen mächtigen Körper dieses Herrschers einhüllt, ist der kurfürstliche Mantel geschlagen. Die Linke hält das Schwert, mit dem er in langen Regierungsjahren seinem Lande den Frieden wahrte. Die Rechte dieses Fürsten aus dem Hause Wittelsbach umfaßt ein Gesetzeswerk, sich stützend auf ein Buch mit den kaiserlichen Siegeln.

Die Wittelsbacher sind erst seit 1214 im Besitz der Pfalzgrafenwürde. Einige Jahrzehnte zuvor, 1155, ernannt Kaiser Friedrich I., Barbarossa, seinen Bruder Konrad, den Hohenstaufen, zum Pfalzgrafen bei Rhein. Nach dem Aussterben dieses Mannesstammes gelangt die Pfalz für kurze Zeit an die Welfen bis 1214. In der Reihe der Wittelsbacher Herrscher ragt vor allem die Gestalt Ruprechts I. hervor. Als Freund Kaiser Karls IV. erhält er während dessen Krönungsfahrt die Verwaltung des Reiches übertragen. Wichtiger aber sind die Bestimmungen der Goldenen Bulle 1356, durch die die Pfalz besonders bedacht wird: Das Symbol der kaiserlichen Allmacht, der Reichsapfel, wird mit dem Erztuchsesenname dem Kurfürsten von der Pfalz verliehen, die Kurfürstwürde wird mit diesem Land untrennbar vereinigt. Der Pfalzgraf bei Rhein ist der erste weltliche Kurfürst des Reiches und als solcher der Vikar des Kaisers im weltlichen Reiche.

Hatte schon Konrad der Hohenstaufe die umliegenden Besitzungen der Klöster, des Rheins und der reichsunmittelbaren Städte mit aufmerksamem Auge betrachtet, um bei Gelegenheit Gebietsteile mit seinen Landen zu vereinigen, so verfolgt Ruprecht I. dieses Ziel mit noch größerem Erfolg, und wenige Reichsfürsten sind in solchen Erwerbungen so geschickt wie er. Mit der wachsenden Macht breitet sich sein Ansehen aus, und der Rat des erfahrenen Fürsten wird in verwinkelten Fragen oft erbeten.

Von Kaiser Karl IV. sagt die Geschichte, daß er der gelehrteste der deutschen Kaiser war. Er rühmte sich gern seiner Bildung und verstand einer akademischen Disputation wohl vorzusitzen. Dem Pfalzgrafen Ruprecht fehlen diese Eigenschaften; seine Jugendjahre reichen zurück in die wildesten Zeiten des Faustrechts, er kennt nur seine Muttersprache, verwickelte politische Streitigkeiten schlichtete man früher mit dem Schwerte. Nun aber ist eine andere Zeit gekommen, in der die verschlungenen Fäden der fern berechnenden Diplomatie zu spinnen und zu lösen sind, wozu weltgewandte gelehrte Räte und erfahrene Diplomaten beigezogen werden müssen, und ein Blick in die gut eingerichteten Kanzleien des Kaisers bestätigt den hohen Wert von gebildeten, wortbereiten und febergewandten Verwaltungsbeamten.

Daß die von Karl IV. ins Leben gerufenen Universitäten diesen Zwecken besonders dienlich waren, konnte Ruprecht nicht verborgen bleiben; er hatte die erste deutsche Hochschule in Prag 1348 und in Wien 1365 erleben sehen und erkannte auch den großen materiellen Nutzen, der diesen Städten aus der rasch zunehmenden Frequenz ihrer Hochschulen erwuchs.

So reist in ihm der Gedanke, auch in seinem Lande ein „Generalstudium“ nach dem Muster der Pariser Hochschule zu errichten. Das pfälzische Gebiet weithin an den gesegneten Ufern des Rheins umfaßt die blühendsten Gauen des Reiches, der wachsende Reichtum verlangt auch eine strengere Sorge für die Bildung, die Pariser Hochschule hat bis jetzt eine große Zahl von Studierenden aus den pfälzischen Landen aufgenommen.

Durch den Ausbruch der Kirchenspaltung 1378 erfährt das Projekt Ruprechts wesentliche Förderung. In Marfilus von Nagingen, der Paris verlassen hat, findet der Pfalzgraf einen ermunterten Helfer und Ratgeber. Nach lebhaften Verhandlungen mit Rom trifft am 21. Juni 1386 die Bulle Papst Urbans VI. ein. Der Kurfürst hält sich in dem Schloße Versau bei Schwetzingen auf. Mit Ungebuld erwartet er die päpstliche Genehmigung

zur Errichtung eines Generalstudiums. Die Vorbereitungen dazu sind längst getroffen. Am 26. Juni beschließen die Pfalzgrafen — es sind außer Ruprecht dessen Nefse und Großneffe, die den gleichen Namen tragen — feierlich in gemeinschaftlicher Beratung, „zu Ehren der Jungfrau Maria und des ganzen himmlischen Hofstaates“ das Studium zu errichten und in Fürsorge und Schutz zu nehmen. Bis die nötigen Anordnungen durchgeführt, die Richtlinien festgelegt und sonstige Bestimmungen getroffen sind, vergeht geraume Zeit.

Am 18. Oktober 1386 erfolgt die Gründung der Heidelberger Universität

durch einen feierlichen Akt. In der (damals kleinen) Kirche zum Heiligen Geist versammeln sich Lehrer und Schüler. Als die Glocken verklingen sind, tritt Magister Reginald an den Altar und zelebriert die hl. Messe, er bittet um den Segen des Himmels für die Schule, die „zur Ehre Gottes und zur Erleuchtung der Kirche“ wirken solle.

Schon am anderen Tage nehmen die Vorlesungen ihren Anfang. Marfilus liest um sechs Uhr in der Frühe über Logik, um acht Uhr beginnt Reginald mit der Erklärung des Briefes an Titus, um ein Uhr führt Heilmann in eines der Grundbücher der philosophischen Disziplin, in die Physik des Aristoteles ein. So ist der Anfang gemacht, et fuit studium inchoatum, wie der Bericht des Marfilus meldet.

Nach Prag und Wien ist die Universität Heidelberg die drittälteste deutscher Zunge. Aus dem Umfange, daß zur Errichtung derselben die päpstliche Genehmigung eingeholt werden muß, läßt sich die Art der Hochschule leicht ableiten: sie ist eine kirchliche Lehranstalt, die nur den von der Kirche gebilligten Lehrstoff übermitteln darf. Ein päpstlicher Bevollmächtigter, der Bischof von Worms, hat als Kanzler der Universität darüber zu wachen, daß nur die reine Lehre vorgetragen und die Lehrerlaubnis nicht an Unwürdige verliehen wird. Die Lehrer, zugleich Geistliche an der Kirche zum hl. Geist, sind zur Ehelosigkeit verpflichtet und müssen die Vorlesungen in geistlichem Gewand abhalten; auch das Leben der Schüler ist nach klösterlicher Art geregelt.

In fünf Privilegien werden die Rechte und Freiheiten der Universität, der Lehrer, Studenten, Angestellten usw. festgelegt. Kurfürst und Papst suchen durch Dotationen den Wohlstand der Universität zu heben. Ruprecht weist ihr aus seinen eigenen Einkünften Zuschüsse an, und so kann es nicht fehlen, daß die junge Hochschule rasch emporblüht und in dem ersten Jahr bereits über 500 Studierende zählt. Damit ist der Bestand der jungen Hochschule in der Residenz der Pfalzgrafen gesichert, ihr weiterer Ausbau erfolgt.

Ruperto-Carola

Welche Freude mag das sichtlich Emporblühen der Universität dem hochbetagten Fürsten bereitet haben! Auch nach Ruprechts I. Tode, 1390, bleibt dem Heidelberger Generalstudium die tätige Gunst der Fürsten des Landes und die hilfreiche Unterstützung der Kirche stetig zur Seite. Der Geist, der den Gründer der Universität geleitet hat, ist auch in seinen Nachfolgern mächtig; der Ruhm des königlichen Stiffts zu Heiliggeist verbreitet sich in die deutschen Lande. Überall spricht man mit Hochachtung von seinen gelehrten Kanonikern und dem Reichtum des sich mehrenden Besizes. In edlem Wettstreit der Wissenschaften schließt sich die Heidelberger Hochschule den Universitäten an, die vor ihr und nach ihr in dem Reich entstanden sind.

Mit der Zeit aber bereiten sich auf dem ganzen Gebiet der Wissenschaft Veränderungen vor, zuerst allmählich, dann lauter und gewalttätiger, an denen auch die kirchliche Lehranstalt nicht unbemerkt vorübergehen kann. Es beginnt der Kampf einer neuen Zeit mit der alten. Der Humanismus wirft die Fesseln scholastischen Zwangs rücksichtslos ab, verkündet den Geist der Freiheit in der Lehre und gibt der Bildung eine neue Gestaltung. Unter dem Schutze hochsinniger Fürsten wird dem Humanismus auch in der Pfalz bei Rhein eine Stätte bereitet; sie sind bestrebt, die schöne Neckarstadt zu einem ruhmvollen Sitz der Wissenschaften zu erheben. Freilich gelingt dies nicht so rasch, wie sie es wünschen, denn der Widerstand der Universität und der im Banne der mittelalterlichen Scholastik ruhenden Professoren ist zu groß. Zuletzt aber wird Heidelberg der Sammelpunkt der hervorragendsten Gelehrten dieser Richtung.

Doch nicht lange Zeit, denn infolge ungenügender Dotierung bleiben viele Lehrstühle verwaist, die Höräle leer, der Kurfürst bedarf zum Festungsartigen Ausbau des Schloßes großer Summen. Dazu kommen die Religionsstreitigkeiten. Zwar erhebt sich die Universität kurz vor dem Dreißigjährigen Krieg zu hoher Blüte; als aber die Pfalz nach Böhmen zieht, fallen die feindlichen Heere über das Land her, und später sehen wir die Brandsackeln Ludwigs XIV. in den Straßen der Stadt. Auch den späteren Kurfürsten der Pfalz-Neuburgischen und der Pfalz-Sulzbachischen Linie ist es nicht beschieden, die Universität wieder zu ihrem früheren Leben zu er-

wecken. Zwar versucht Karl Theodor manche Neuerung, aber die fortdauernde Herrschaft der „kirchlichen Partei“ und Befehrszwecke in den Lehrzuständen der Universität führen ihr keine Schüler zu, und als 1801 die linksrheinische Pfalz an Frankreich fällt, gehen der Hochschule die beträchtlichen Einkünfte verloren. Es ist nicht mehr möglich, die Besoldung der Professoren aufzubringen. Die stolze Gründung eines Ruprecht sinkt in Trümmer.

Da bringt die Neuordnung der territorialen Verhältnisse Deutschlands vom 3. Juni 1802 einen Hoffnungs-schimmer: Die rechtsrheinische Pfalz wird dem neugegründeten badischen Staat einverleibt und damit der Regierung eines toleranten, umsichtigen, durch seine unermüdete Fürsorge für das Wohl seiner Untertanen gepriesenen Fürsten unterstellt.

Es ist Markgraf Karl Friedrich von Baden-Durlach.

Zunächst gilt es, die neugewonnenen, ihrem Ursprung und ihrer Natur nach so verschieden gestalteten Territorien mit den alten Stammländern der Markgrafschaft einheitlich zu verbinden und für das junge Kurfürstentum Baden allgemeine Grundlagen zu schaffen. Dreizehn Organisationsbeditte verfolgen dieses Ziel mit vielem Geschick und politischem Takt. In dem 13. Edikt, betitelt die gemeinen und wissenschaftlichen Lehranstalten, erfahren die Verhältnisse der Universität Heidelberg ihre besondere Regelung.

Die Universität Heidelberg wird zur „Hohen Schule“ des Landes erklärt, als solche dotiert und von neuem begründet. Der Sorge um die Einkünfte findet sich die Hochschule enthoben durch die Dotierung einer fixen Summe. In seiner Rede bei der 500jährigen Jubelfeier der Universität Heidelberg jagt Anno Fischer: „Das Jahr 1803 bildet in der Entwicklungsgeschichte unserer 500-jährigen Universität eine Grenzlinie: bis hierher reicht die alte Universität, die in dem ganzen Umfange und der Mannigfaltigkeit ihrer Epochen der Vergangenheit angehört, welche ausgelebt ist: von hier beginnt die neue, moderne Universität, die das Leben dieses Jahrhunderts und der Gegenwart in sich trägt. Jene begann ihren Lauf als kirchliche Lehranstalt und hat ihn als eine pfälzische Landes-schule beschloffen. Diese wird als badische hohe Landes-anstalt begründet, aber so zeitgemäß eingerichtet, so weise und wohlwollend geleitet, daß sie die Bedeutung einer deutschen Hochschule, welche die alte Universität verloren hatte, gleich in ihren ersten Zeiten wiedererobert und glänzend erfüllt.“

Diese neue Universität, die erste, die im 19. Jahrhundert entstand, konnte nur nach ihrem erhabenen Stifter heißen. Sie nannte sich „Carola“. Aber die uralte Ruperta sollte darum nicht zur Mumie gemacht und zu Grabe getragen werden, dies hätte der Sinnesart Karl Friedrichs, die in der Pietät wurzelte, wenig entsprochen; die Universität mußte den Namen jenes hohen Mannes bewahren und in Ehren halten, der sie einst vor mehr als vier Jahrhunderten in wilder Zeit begründet und seine geliebte Tochter genannt hatte: es war ihr Vater. Doppelter Dank ist ein zweifacher Schatz, den die Universität in sich trägt und mit ihrem Doppelnamen

„Ruperto-Carola“

bezeichnet.“

Leider war es dem toleranten Fürsten nicht beschieden gewesen, die große Glanzperiode zu schauen, in welche seine Schöpfung mit dem zweiten Dezennium des vorigen Jahrhunderts eintrat, aber er durfte Zeuge der gedeihlichen Anfänge ihrer Entwicklung sein, die ihn ahnen ließ, daß die Saat, die er gesät, reiche Früchte tragen werde.

## Zur Gedächtnis- feier der Andreas-Hofer-Aufführungs

im Spielfommer 1931 auf der Natur- und Kunst-Freilicht-Bühne  
Detigheim bei Raibitz

Das Spieldorf Detigheim hat unter den neuzeitlichen Freilichtspielen bereits eine traditionelle Verühmtheit erlangt. Dort hat das moderne Volkstheater seine besondere Pflegestätte gefunden. Im Spielfommer 1931 tritt Detigheim am Sonntag, den 14. Juni, mit dem Lippischen „Andreas Hofer“ wieder an die Öffentlichkeit. Unter großen Opfern mußte das großangelegte Bühnenpanorama, das durch die Novemberstürme stark beschädigt wurde, einer umfassenden Renoverung unterzogen werden. Neben der bühenmäßigen Umkleidung hat auch der Text durch den Dichter Lipp besonders im 2. und 3. Akt eine durchgreifende Umarbeitung und dramatische Neugestaltung gefunden.

Andreas Hofer ist als der biedere Landmann gezeichnet, der seines Volkes Not zur seinen machend, sich trotz starker Bedenken zum Führer wählen läßt, mit seiner Aufgabe wächst, es gar zum kaiserlichen Statthalter zu Innsbruck bringt, aber im richtigen Augenblick auch das Ende des Krieges und Aufstandes erlennt. Er sieht sein Volk unter der langen Kriegsdauer fittlich zermürben und sträubt sich, weitere Opfer zu fordern, den angebotenen Frieden will er trotz seiner unlagbar schweren Bedingungen annehmen. Allein der Volkseifer reißt ihn wider sein besseres Gewissen in einen letzten Aufstand hinein, der unglücklich endet. Hofer wird durch Verrat gefangen und findet das bekannte Ende durch Erschießen. Zwischenhinein sind nicht nur verschiedene Personen zum Vorteil der Handlung mit verweben, wie Hofers Frau, Speckbacher, der Vater Gaspinger, der Schmied, der Schreiber Ennesofer, der Hausierer Simon, der Verräter Raffl und andere, sondern auch prächtige, bunifarbige Massenjener, Aufzüge und Volkstänze eingestreut. Daß auch Musik und Langvölle, der Handlung angepaßte Viedervorträge nicht fehlen, braucht wohl nicht besonders erwähnt zu werden.



# Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger  
Organ verschiedener Beamtenvereinigungen

Nr. 23

Seitung: Erscheint jeden Mittwoch und kann einzeln für 10 Reichspfennig für jede Ausgabe, monatlich für 60 Reichspfennig zugestellt werden  
von Verlage Karlsruhe, Karl-Heinrich-Strasse 14, bezogen werden

9. Juni 1931

## Aus der Notverordnung vom 5. Juni

— Gehaltskürzung und Krisensteuer. —

Vom 1. Juli d. J. an werden gekürzt:

- die Dienstbezüge der Reichsbeamten und Soldaten der Wehrmacht, einschließlich des Gnadenvierteljahrs,
- die Versorgungsbezüge der Warte- und Ruhegeldempfänger des Reichs, einschließlich des Gnadenvierteljahrs,
- die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen von Reichsbeamten und Soldaten der alten und neuen Wehrmacht,
- die Übergangsbeträge der Soldaten der Wehrmacht nach §§ 87, 27, 32 und 70 des Wehrmachtsversorgungsgesetzes und die entsprechenden Übergangsbeträge der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz,
- die Dienstbezüge der Postagenten der Deutschen Reichspost, sowie der Untererheber und Hilfsstellenverwalter der Reichsabgabenverwaltung,
- die laufenden Bezüge, die ehemaligen Angestellten und Arbeiter im Reichsdienst, einschließlich des Dienstes bei der Deutschen Reichspost, und ihren Hinterbliebenen mit Rücksicht auf das frühere Dienstverhältnis außerhalb der reichsgesetzlichen Sozialversicherung gewährt werden (Ruhegeld, laufende Unterhaltungen usw.).

Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen, Dienstaufwandsentschädigungen, Reiseflostenvergütungen, Teuerungsschädigungen, Nachdienstschädigungen und Umzugslostenvergütungen unterliegen der Kürzung nicht.

in Sonderklasse in den  
und in Ortsklassen  
Ortsklasse A, B, C, D  
v. S. v. S.

Die Kürzung der Bezüge beträgt:

a) soweit sie 3000 RM. jährlich nicht übersteigen	4	5
b) soweit sie 3000 RM., aber nicht 6000 RM. jährlich übersteigen	5	6
c) soweit sie 6000 RM., aber nicht 12000 RM. jährlich übersteigen	6	7
d) soweit sie 12000 RM. jährlich übersteigen	7	8

Diese in der neuen Notverordnung festgesetzte Kürzung tritt zu der bereits bestehenden Prozentigen, allgemeinen Kürzung hinzu; sie wird von den Bezügen vorgenommen, die ohne den Prozentigen Abzug zustehen würden.

Zu beachten ist, daß nach dem Wortlaut der neuen Notverordnung also zu dem zur Zeit bereits bestehenden Abzug (von allgemein 6 v. S.) nun ein neuer Abzug hinzukommt, der gesondert, weil gestaffelt, zu berechnen ist; beide Abzüge zusammengerechnet ergeben die neue Gehaltskürzung ab 1. Juli 1931.

Beispiel: Bisheriger, der Kürzung unterliegender Monatsbezug 750 RM. (jährlich 9000 RM., Ortsklasse A), hier von bisheriger Abzug: 6 v. S. = 45,— RM.

neuer Abzug:

4 v. S. aus 250 RM.	10,— RM.
5 v. S. aus 250 RM.	12,50 RM.
6 v. S. aus 250 RM.	15,— RM.

zusammen 37,50 RM.

Gehaltskürzung im ganzen 82,50 RM.

Wegen der maßgebenden Ortsklassen ist zu unterscheiden zwischen Bezugsberechtigten:

- die Wohnungsgeldzuschuß bezieher,
- die keinen Wohnungsgeldzuschuß beziehen, und
- die im Ausland ihren dienstlichen Wohnsitz oder mangels eines solchen ihren Wohnsitz haben.

Bei Bezugsberechtigten nach a) gilt der Kürzungssatz der Ortsklasse des Wohnungsgeldzuschusses, bei Bezugsberechtigten nach b) gilt der Kürzungssatz der Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes oder mangels eines solchen der Ortsklasse des Wohnsitzes, und bei Bezugsberechtigten nach c) gilt der Kürzungssatz der Ortsklasse A.

Die Amtsbezüge des Reichspräsidenten, des Reichskanzlers und der Reichsminister während der Dienstzeit sowie das Übergangsgeld des Reichskanzlers und der Reichsminister für die ersten drei Monate werden um 8 v. S., im übrigen, ebenso ihre Versorgungsbezüge und die ihrer Hinterbliebenen, wie die Bezüge der Beamten gekürzt.

### Der Kinderzuschlag

beträgt ab 1. Juli monatlich für das erste Kind 10 RM., für das zweite Kind 20 RM., für das dritte und vierte Kind je 25 RM., für das fünfte und jedes weitere Kind je 30 RM. Die Höhe des zu zahlenden Satzes bemißt sich nach der Zahl der Kinderzuschlagsberechtigten Kinder. Es beträgt demnach der Kinderzuschlag künftig monatlich:

für 1	2	3	4	5 Kinder
10	30	55	80	110 RM.
für 6	7	8	9	10 Kinder
140	170	200	230	260 RM.

Die angegebenen Kürzungen gelten entsprechend für die Angestellten im Reichsdienst einschließlich des Dienstes bei der Deutschen Reichspost.

Falls zur Zeit bestehende lohnvertragliche Vereinbarungen für die Arbeiter im Reichsdienst (einschließlich Reichspost) gekündigt werden und nach ihrem Ablauf keine neue tarifliche Regelung zustande kommt, so gelten die bisherigen tariflichen Vereinbarungen bis 31. März 1932 als neu vereinbart; für die Dauer dieser Verlängerung werden jedoch die Stundenlohnätze (auschl. Soziallohn und Dienstalterszulagen) ermäßigt, und zwar, wenn sie

66 Pf. nicht übersteigen, um	1 Pf.
88 Pf. nicht übersteigen, um	2 Pf.
111 Pf. nicht übersteigen, um	3 Pf.
111 Pf. übersteigen, um	4 Pf.

Außerdem fällt der Kinderzuschlag für ein Kinderzuschlagsfähiges Kind weg.

Alle hier angeführten Kürzungen treten am 31. Januar 1934 außer Kraft.

## II.

Die Krisensteuer wird erhoben entweder als Krisenlohnsteuer oder als Krisensteuer der Veranlagten.

Zur Krisenlohnsteuer werden grundsätzlich herangezogen alle nach §§ 2, 3 des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtigen Personen, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen; also zunächst alle Lohn- und Gehaltsempfänger. Hiervon gibt es aber eine sehr wichtige Ausnahme. Von der Krisenlohnsteuer sind nämlich befreit:

- die Personen, bei denen (wegen zu niederen Arbeitslohn) ein Steuerabzug ganz zu unterbleiben hat,
- alle Personen hinsichtlich der Einnahmen aus nicht selbständiger Arbeit im Sinne des § 36 EinkStG, die nach dem Zweiten Teil, Kapitel I der neuen Notverordnung in ihren Gehalts- und Lohnbezügen gekürzt werden, d. h. die Beamten, Angestellten im Reichsdienst, ferner in den Löhnen und Gehältern und bei Körperschaften des öffentlichen Rechts (wie Reichsbank und Reichsbahn, sowie öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften), soweit die hier genannten Körperschaften zur Durchführung der Kürzung verpflichtet oder ermächtigt sind und von der Ermächtigung Gebrauch machen, auch die Arbeiter im Reichsdienst, die Stundenlohnkürzung erleiden.

Nur in den Ausnahmefällen, in denen Beamte, Angestellte usw. eine Gehaltskürzung nicht erleiden (§ 7 Abs. 3 des Kapitels I im Zweiten Teil der Notverordnung) unterliegen sie der Krisenlohnsteuer.

Wegen der Einzelheiten sind die entsprechenden Anordnungen für Baden noch abzuwarten.

Die Krisenlohnsteuer beträgt bei einem monatlichen Arbeitslohn von

nicht mehr als 300 RM.	1 v. S.
mehr als 300 bis mit 400 RM.	1,5 v. S.
mehr als 400 bis mit 500 RM.	2 v. S.
mehr als 500 bis mit 600 RM.	2,5 v. S.
mehr als 600 bis mit 700 RM.	3 v. S.
mehr als 700 bis mit 1000 RM.	3,5 v. S.
mehr als 1000 bis mit 1500 RM.	4 v. S.
mehr als 1500 bis mit 3000 RM.	4,5 v. S.
mehr als 3000 RM.	5 v. S.

Bei einmaligen Einnahmen in der Zeit nach dem 30. Juni 1931 und vor dem 1. Januar 1932 beträgt die Krisenlohnsteuer:

- wenn sie in der zweiten Hälfte des Kalenderjahrs 1931 und im Kalenderjahr 1932 je insgesamt nicht mehr als 1000 RM. ausmachen 1,5 v. S.,
- wenn sie in den genannten Zeiträumen je insgesamt über 1000 RM., aber nicht mehr als 3000 RM. betragen, 3,5 v. S.,
- wenn sie in den genannten Zeiträumen je insgesamt 3000 RM. übersteigen 5 v. S.

Bei Berechnung des der Krisenlohnsteuer unterworfenen Bruttoarbeitslohns dürfen die Lohnsteuerfreien Beträge nicht abgezogen werden.

Zur Krisensteuer der Veranlagten werden die nach §§ 2, 3 des EinkStG. steuerpflichtigen Personen herangezogen, die der veranlagten Einkommensteuer unterliegen.

### Befreit sind:

- Personen hinsichtlich des Einkommens für das bei der Veranlagung eine Einkommensteuer nicht festgesetzt wird,
  - Lohn- und Gehaltsempfänger hinsichtlich des Arbeitslohns von weniger als 16 000 RM. im Steuerabzugschnitt.
- Hat ein veranlagter Einkommensteuerpflichtiger sowohl Arbeitslohn von nicht mehr als 16 000 RM., als auch sonstiges Einkommen, so ist die Krisensteuer der Veranlagten nur vom sonstigen Einkommen zu berechnen.

Die Krisensteuer der Veranlagten wird gleichzeitig mit der Einkommensteuer veranlagt und für Steuerabschnitte, die im Kalenderjahr 1931 geendet haben, in Höhe von 50 v. S., für Steuerabschnitte, die im Kalenderjahr 1932 geendet haben, in voller Höhe erhoben. Auf diese Krisensteuer sind nach besonderem Bescheid Vorauszahlungen am 10. Oktober 1931, 10. März 1932 und 10. Oktober 1932 zu leisten.

Die Krisensteuer der Veranlagten beträgt bei einem Einkommen von

nicht mehr als 3000 RM.	0,75 v. S.
von mehr als 3000 bis mit 6000 RM.	1 v. S.
von mehr als 6000 bis mit 20 000 RM.	1,5 v. S.
von mehr als 20 000 bis mit 100 000 RM.	2 v. S.
von mehr als 100 000 bis mit 250 000 RM.	2,5 v. S.
von mehr als 250 000 bis mit 500 000 RM.	3 v. S.
von mehr als 500 000 bis mit 1 000 000 RM.	3,5 v. S.
von mehr als 1 000 000 RM.	4 v. S.

Die Krisensteuer wird, weder bei der Berechnung des Einkommens, noch bei der Berechnung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn abgezogen. Die Krisensteuer wird auf die Einkommensteuer nicht angerechnet.

Die zur Durchführung der Gehalts- usw. Kürzung und der Krisensteuer erforderlichen Bestimmungen trifft der Reichsminister der Finanzen. Nach ihrem Bekanntwerden wird auf Einzelheiten noch eingegangen werden.

### Lehrerbildung in Oldenburg

Die oldenburgische Regierung hat dem Landtage einen Gesetzentwurf vorgelegt, nach dem die Staatsregierung das Recht zum Abschluß des Staatsvertrags mit Preußen über die Errichtung einer gemeinsamen Pädagogischen Akademie erhalten soll. Nach dem Staatsvertrag soll eine gemeinsame Pädagogische Akademie zur Ausbildung preussischer und oldenburgischer evangelischer Volksschullehrer errichtet werden. Die Akademie soll für 240 Studenten aus Preußen und 80 Studenten aus Oldenburg bestimmt sein und die Bezeichnung Oldenburgisch-Preussische Pädagogische Akademie führen. Die Akademie soll nach den für die preussischen Pädagogischen Akademien geltenden Grundätzen durch das Preussische Kultusministerium geleitet und beaufsichtigt werden. Die Akademie soll in der Stadt Oldenburg errichtet werden. Die hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers einschließlich des Direktors werden durch das Preussische Ministerium im Einvernehmen mit dem Oldenburgischen Ministerium berufen. Für die praktische Ausbildung der Studenten der Akademie soll Oldenburg Volksschulklassen in einzelnen Schulsystemen (Akademischschulen) zur Verfügung stellen.

## Verbandsstag

### der badischen Zivildienstberechtigten

Vor kurzem wurde in Karlsruhe unter sehr reger Beteiligung der 32. Verbandsstag des Landesverbandes Baden im Reichsbund der Zivildienstberechtigten abgehalten.

Der 1. Vorsitzende, Mittel, Karlsruhe, konnte Vertreter des Bundes aus Berlin, der süddeutschen Verbände und der 31 Vereine des Verbandes willkommen heißen. Die Verhandlungen am Samstag bezogen sich in der Hauptsache auf interne Geschäftsangelegenheiten. Die Maßnahmen der Regierungen sowie der Gemeinden wurden als ungenügend bezeichnet, um die hohe Zahl der Versorgungsanwärter unterzubringen, die bis Ende 1931 50 000 Mann hoch sein wird. Hiernach wurden die Richtlinien beraten, die zu einer Besserung dieser Notlage führen können.

Am Sonntagvormittag wurde dann der offizielle Teil der Tagung im Beisein der Vertreter der Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden sowie mehrerer Landtagsabgeordneter abgehalten.

Der zweite Bundesvorsitzende, Sasse, Berlin, behandelte in längerer Darlegung den heutigen Stand der Zivildienstverpflichtung, die nicht allein durch die Gehaltskürzungen und Sparmaßnahmen sich verschlechtert hat, sondern auch dadurch, daß viele Gemeinden die über die Einstellung von Zivildienstberechtigten erlassenen Vorschriften halten. Die von der Reichsregierung ergriffene Maßnahme durch Erhöhung der Prozentzahl des Stellenvorbehalts eine Besserung herbeizuführen, sei völlig mißglückt. Auch bestehe vielfach der Mißstand, daß die Versorgungsanwärter nicht entsprechend ihren Kenntnissen und der von ihnen abgelegten Prüfung untergebracht würden. Bedauerlich sei, daß Krankenkassen, Arbeitslosenversicherung, Kirchenverwaltungen u. a. für Versorgungsanwärter bis 1932 ihre Stellen gesperrt hätten. Ein kleiner Erfolg sei insofern zu verzeichnen, als der technische Fortschritt den Versorgungsanwärtern zugänglich gemacht sei. Unhaltbar sei der Zustand, daß viele Kommunalbehörden, vor allem kleine und kleinste Gemeinden, sich immer noch weigern, Versorgungsanwärter einzustellen. Die Aufsichtsbehörden sollten hier viel schärfer eingreifen. In den süddeutschen Ländern sei die Zivildienstverpflichtung am allergeringsten bestellt. Gegen eine badische Gemeinde mußte sogar ein Prozeß angestrengt werden, weil sie sich weigerte, Versorgungsanwärter einzustellen. Der Redner betonte, die Unverlässlichkeit des Seeres beruhe nicht zum mindesten auch darauf, daß eine gute Zivildienstverpflichtung vorhanden sei. Würde diese vernachlässigt, so sei es nicht möglich, brauchbare junge Leute für den Seeres- und Polizeidienst zu bekommen.

Am Schluß der Tagung wurde eine Entschließung angenommen, in der besonders das Bedauern zum Ausdruck kommt, daß die Kommunalverwaltungen in Baden immer noch der Unterbringung von Versorgungsanwärtern in Beamtenstellen bei den Gemeinden usw. den härtesten Widerstand entgegensetzen und die Anstellungsgrundsätze unbeachtet lassen. Vor der Staatsaufsichtsbehörde — dem Innenministerium — werde ein energisches Durchgreifen gegenüber solchen Gemeinden erwartet, die die Anstellungsgrundsätze nicht befolgen. Die mehrere Millionen betragenden Übergangsbeträge für die Versorgungsanwärter aus Reichswehr und Schutzpolizei könnten zum größten Teil gesperrt werden, wenn bei allen öffentlichen Dienststellen nach den Anstellungsgrundätzen verfahren würde.

### Nebenbeschäftigung bei der Reichsbahn

Im Anschluß an die Verfügung vom 20. Dezember 1930 — 52. 504. Pon. — hat die Reichsbahnverwaltung zur Vereinfachung des Geschäftsganges durch eine Ergänzungsverfügung vom 28. März 1931 folgendes ausgeführt:

- Wir genehmigen hiermit allgemein, daß die Beamten sich gewerkschaftlich als Funktionär oder dergleichen neben ihren Amtsgeschäften betätigen. Diese Genehmigung, die bis auf weiteres auch für die Zukunft gilt, umfaßt zugleich die Befugnis, in Wirtschaftsorganisationen, die von den Gewerkschaften geleitet oder gefördert werden, tätig zu sein, soweit es sich nicht um einen Vorstands-, Verwaltungsrats- oder Aufsichtsratsposten handelt. Wenn sich jedoch aus einer Nebenbeschäftigung dieser Art Mißstände ergeben, insbesondere die Dienstleistungen ungünstig beeinflusst werden, so können die Reichsbahndirektionen die Genehmigung im Einzelfall zurückziehen.
- Bei Beamten, die zu einer Gewerkschaft beurlaubt sind oder werden, erklären wir unser Einverständnis, daß die Beurlaubung bis auf weiteres zugleich auch die Genehmigung zur Verrichtung von Vorstands-, Verwaltungsrats- und Aufsichtsratsposten solcher wirtschaftlicher Organisationen der Gewerkschaften umfaßt. Die beurlaubten Beamten haben jedoch anzuzeigen, bei welchen wirtschaftlichen Organisationen und in welcher Eigenschaft sie dort tätig sind.
- In allen Fällen, wo die Genehmigung als erteilt gilt, gilt auch die Annahme einer Vergütung als genehmigt.

### Kündigung der verheirateten Beamtinnen

Wie der „Schulbote für Hessen“, das Organ des Hessischen Landeslehrervereins, mitteilt, wurde sich nach einer Erklärung des Vorsitzenden der Unterkommission des Reichstags, des früheren Reichsarbeitsministers Braun, die Reichsregierung wahrscheinlich die Vorschläge der Kommissionsminderheit wegen der Anberufung der verheirateten Beamtinnen und Lehrerinnen zu eigen machen. In dem Gutachten über die Doppelverdiener habe ein Teil der Mitglieder der Kommission die Forderung aufgestellt, den verheirateten Beamtinnen durch Vereinstellung von Abfindungen den Anreiz zum freiwilligen Ausscheiden zu geben. Die von der Reichsregierung gutgeheißene und zur Durchführung geplante Forderung der Minderheit geht dahin, sämtliche verheirateten Beamtinnen und Lehrerinnen im Wege der Notverordnung unter Gewährung einer Abfindung sofort zu entlassen.

Die Reichsregierung beabsichtigt, jedes Mittel zu Anwendung zu bringen, das geeignet ist, Arbeitsplätze frei zu machen. Man müsse sich also mit dem Gedanken vertraut machen, daß die verheirateten Beamtinnen und Lehrerinnen noch im Laufe dieses Jahres entlassen würden. Dabei handle es sich nicht nur um Beamtinnen der Reichsbehörden, auch diejenigen der Länder und Gemeinden, sowie der Reichspost und der Reichsbahn würden sich auf die Kündigung gefaßt machen müssen. Wie verlautet, sollen auch die Gewerkschaften den Plan der Reichsregierung betreffend Kündigung der verheirateten weiblichen Angestellten in Privatbetrieben unterstützen, besonders insoweit es sich um verheiratete weibliche Angestellte handelt, die als Doppelverdiener in Betracht kommen.